

Synopse – Änderung der Hauptsatzung des Kreis Borken

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen (zu § 30 KrO NRW)</p> <p>...</p> <p>(2) Sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nach § 41 Abs. 3 Satz 7, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, der Kreistagsfraktionen und den Sitzungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ein Sitzungsgeld gem. EntschVO des Innenministeriums je Sitzung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.</p> <p>...</p> <p>(6) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 – 7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 5....</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen (zu § 30 KrO NRW)</p> <p>...</p> <p>(2) Sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nach § 41 Abs. 3 Satz 7, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld gem. EntschVO des Innenministeriums je Sitzung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.</p> <p>...</p> <p>(6) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW, § 5 Abs. 1 Nr. 3 – 9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz der Satzung für das Jugendamt des Kreises Borken erhalten für die erforderliche Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 5....</p>	<p><u>Zu Abs. 2:</u> Redaktionelle Anpassung an die geübte Abrechnungspraxis</p> <p><u>Zu Abs. 6 Satz 1:</u> Redaktionelle Anpassung an die geübte Abrechnungspraxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 5 Abs. 1 Nr. 9 AG-KJHG umfasst die Vertreter/in im JHA aus dem Jugendamtselternbeirat • § 4 Abs. 3 letzter Satz der Satzung für das Jugendamt des Kreises Borken umfasst die

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 12 Verdienstauffällersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen (zu §§ 29, 30 KrO NRW)</p> <p>(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen der Gremien von Drittorganisationen, genehmigte Dienstreisen). Diese Regelung umfasst auch die Tätigkeiten, die die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin in Ausübung ihres Amtes durchführen. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird nur noch zur Hälfte angerechnet. Ein Anspruch auf Verdienstauffall besteht nicht, wenn seitens der</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Verdienstauffällersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen (zu §§ 29, 30 KrO NRW)</p> <p>(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen der Gremien von Drittorganisationen, genehmigte Dienstreisen). Diese Regelung umfasst auch die Tätigkeiten, die die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin in Ausübung ihres Amtes durchführen. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet; soweit es die erste halbe Stunde betrifft, erfolgt eine hälftige Anrechnung. Ist mehr als eine halbe Stunde betroffen, wird eine volle Stunde</p>	<p>Vertreter/innen einer großen Gruppe von Ausländern als beratendes Mitglied im JHA</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine finanziellen Ansprüche, wenn Mitglieder an einer Sitzung als Zuhörer teilnehmen <p><u>Zu Abs. 1 Satz 5 und 6 (neu):</u> Redaktionelle Anpassung des Wortlautes an die geübte Abrechnungspraxis.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>Drittorganisationen bereits eine Entschädigung gezahlt wird.</p> <p>(2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/ Bürgerinnen und sachkundigen Einwohner/ Einwohnerinnen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10,00 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.</p> <p>(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt, höchstens jedoch 25,00 € je Stunde.</p> <p>(4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 25,00 € pro Stunde betragen und wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.</p> <p>(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt einen Regelstundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 25,00 € je Stunde.</p>	<p>angerechnet. Ein Anspruch auf Verdienstaussfall besteht nicht, wenn seitens der Drittorganisationen bereits eine Entschädigung gezahlt wird.</p> <p>(2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/ Bürgerinnen und sachkundigen Einwohner/ Einwohnerinnen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10,00 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.</p> <p>(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt, höchstens jedoch 80,00 € je Stunde.</p> <p>(4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 80,00 € pro Stunde betragen und wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.</p> <p>(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt einen Regelstundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 80,00 € je Stunde.</p>	<p><u>Zu Abs. 2:</u> Regelstundensatz lt. EntschVO NRW: 8,84 €. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden (§ 30 Abs. 2 KrO n.F.).</p> <p><u>Zu Abs. 3:</u> Landeseinheitlicher Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaussfalls (§ 3a Abs. 2 EntschVO n.F.): 80,00 €</p> <p><u>Zu Abs. 4 Satz 2:</u> s. Bemerkung zu Abs. 3</p> <p><u>Zu Abs. 5 Sätze 1 und 2:</u> s. Bemerkung zu Abs. 2 und Abs. 3</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>Die Zahlung des Regelstundensatzes und der Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.</p> <p>Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 € erstattet.</p> <p>(6) Der tägliche Höchstbetrag des Verdienstausfallersatzes und die Entschädigung für die Haushaltsführung werden auf das Achtfache des jeweiligen individuellen Stundensatzes festgesetzt.</p>	<p>Die Zahlung des Regelstundensatzes und der Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Zur Berechnung wird auf Abs. 1 Sätze 5 und 6 verwiesen.</p> <p>(6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 € erstattet. Zur Berechnung wird auf Abs. 1 Sätze 5 und 6 verwiesen.</p> <p>(7) Der tägliche Höchstbetrag des Verdienstausfallersatzes und die Entschädigung für die Haushaltsführung werden auf das Achtfache des jeweiligen individuellen Stundensatzes festgesetzt.</p>	<p><u>Zu Abs. 5 Satz 4:</u> Redaktionelle Anpassung (Hinweis auf die geübte Abrechnungspraxis)</p> <p><u>Zu Abs. 6:</u> Redaktionelle Anpassung (sichtbare Trennung beider Anspruchsarten)</p> <p><u>Zu Abs. 6 Satz 4:</u> s. Bemerkung zu Abs. 2</p> <p><u>Zu Abs. 6 Satz 5:</u> Redaktionelle Anpassung (Hinweis auf die geübte Abrechnungspraxis)</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 13 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Landrates/ der Landrätin, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende (zu § 31 KrO NRW)</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen nach Maßgabe des § 31 KrO erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 11, 12 dieser Hauptsatzung gewährt werden, die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.</p> <p>(2) Entschädigungen für die ehrenamtlichen Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin und für die Fraktionsvorsitzenden/ stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden werden nicht nebeneinander gewährt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Landrates/ der Landrätin, Ausschussvorsitzende, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende (zu § 31 KrO NRW)</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen nach Maßgabe des § 31 KrO erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 11, 12 dieser Hauptsatzung gewährt werden, die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Hiervon ausgenommen ist der Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses.</p> <p>(2) Entschädigungen für die ehrenamtlichen Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin und für die Fraktionsvorsitzenden/ stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden werden nicht nebeneinander gewährt.</p>	<p><u>Zu Abs. 1:</u> Redaktionelle Anpassung; weitere Ausschüsse können nach § 31 Satz 2 KrO NRW ausgenommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind (zu § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW; § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW)</p> <p>(1) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind (zu § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW; § 50 Abs. 1 KrO NRW; § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)</p> <p>(1) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Verweisungen</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:</p> <p>a) Vergaben b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 1 Mio. € c) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 1 Mio. € d) Erlass von Forderungen</p> <p>(2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.</p>	<p>nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:</p> <p>a) Vergaben b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 1 Mio. € c) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 1 Mio. € d) Erlass von Forderungen</p> <p>(2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.</p>	
<p>§ 18 Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW und § 68 LPVG)</p> <p>...</p> <p>(4) Entscheidungen gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiter/innen an den Kreisschulen trifft der Kreisausschuss.</p>	<p>§ 18 Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW und § 68 LPVG)</p> <p>...</p> <p>(4) Über Vorschläge gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an den Kreisschulen entscheidet der Kreisausschuss.</p>	<p>Anpassung an geänderte Gesetzeslage gemäß Beratung im Ausschuss für Bildung und Schule am 02.02.2017</p>